

SATZUNG

der Gesellschaft für Sicherheitspolitik e.V.

Artikel 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Sicherheitspolitik e.V.“ und wird mit GSP abgekürzt. Die GSP ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter Nr. 5684 eingetragen.

(2) Der Vereinssitz ist Bonn.

Artikel 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 3

Zweck

(1) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Die GSP wirkt durch ihre sicherheitspolitische Informations- und Bildungsarbeit in alle Bereiche der Bevölkerung. Die Informationen sollen dazu beitragen, die wehrhafte Demokratie als Voraussetzung für Frieden, Freiheit und Souveränität Deutschlands zu schützen und zu stärken und damit die allgemeine Verteidigungsbereitschaft unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Streitkräfte zu erhalten. Dabei gilt es, das Verständnis für die innere Einheit Deutschlands, die Integration in die Europäische Union, die transatlantische Partnerschaft und die Aufgaben der Vereinten Nationen zu fördern und zu vertiefen. Die GSP wirbt um Verständnis für weltweite politische, ökonomische und ökologische Zusammenhänge mit dem Ziel, die sicherheitspolitisch relevanten Aspekte aufzuzeigen und zu vermitteln.

(4) Die Umsetzung dieser Ziele erfolgt vornehmlich durch öffentliche Informationsveranstaltungen, wie Vorträge, Seminare, Informationsbesuche, Kongresse sowie durch Zusammenarbeit mit öffentlichen Körperschaften und als gemeinnützig anerkannten Organisationen mit sicherheitspolitischer Bedeutung. Träger dieser Veranstaltungen sind vor allem die Sektionen. Übergreifende Vorhaben werden von den Landesbereichen oder vom Bundesvorstand koordiniert.

Artikel 4

Verwendung von Mitteln

Die GSP ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben Verwendung finden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der GSP. Der Verein unterstützt und fördert weder unmittelbar noch mittelbar politische Parteien.

Artikel 5

Vergünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 6

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich zur rechtsstaatlichen, freiheitlich - demokratischen Grundordnung Deutschlands bekennen, die Notwendigkeit der allgemeinen Verteidigungsbereitschaft bejahen und bereit sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.

(2) Die Mitgliedschaft ist in Textform oder über eine Onlinefunktion zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesvorstand. Sofern einer beantragten Mitgliedschaft keine Gründe entgegenstehen, bestätigt der Vorstand sie durch ein Begrüßungsschreiben der Präsidentin/ des Präsidenten. Die Entscheidung über die Zusage der Mitgliedschaft sowie die Bestätigung der Aufnahme kann auf die Geschäftsführung delegiert werden.

(3) Ein Mitglied wird grundsätzlich einer Sektion zugeordnet, die innerhalb des Landesbereiches dem Wohnort am nächsten liegt. Auf Antrag ist eine andere Zuordnung möglich.

(4) Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller/ die Antragstellerin Berufung bei der Bundesversammlung einlegen. Die Bundesversammlung entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit über die Berufung.

(5) Die GSP stellt die Junge GSP (JGSP) als eine Jugendorganisation auf. Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden automatisch der JGSP strukturell zugeordnet. Näheres regeln Artikel 10 und die Allgemeine Geschäftsordnung/ Wahl- und Beschlussordnung (AllGO / Wahl- und Beschlussordnung) der GSP.

Artikel 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt soll durch Erklärung in Textform erfolgen. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied die Bedingungen dieser Satzung nicht erfüllt oder seine Mitgliedspflichten gröblich verletzt. Über einen Ausschluss beschließt der Bundesvorstand. Über Einsprüche gegen diesen Beschluss entscheidet die Bundesversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliedsbeitrag innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Ende des Beitragsjahres nicht geleistet wird.

Artikel 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Rechte können über die satzungsmäßigen Organe der Gesellschaft ausgeübt werden. Sie erstrecken sich auf:

- Sitz und Stimme in der Sektionsmitgliederversammlung,
- Wahl des Sektionsleiters / der Sektionsleiterin und ggf. weiterer für bestimmte Tätigkeiten in einer Sektion benötigte Amtsträger (hierüber entscheidet die jeweilige Sektion),
- Einbringung von Anträgen aller Art auf allen Ebenen,
- Auskünfte über grundlegende Fragen der GSP.

(2) Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte kann durch Mehrheitsbeschluss der Sektionsmitgliederversammlung für die Dauer der Nichterfüllung eingeschränkt werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Gesellschaft nach Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse ihrer Organe anzuerkennen.

Artikel 9

Beiträge

(1) Alle Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag. In Fällen, in denen die wirtschaftliche Lage oder der Status eines Mitgliedes dies rechtfertigt, kann der Vorstand eine Beitragsermäßigung oder Befreiung gewähren. Einzelheiten zu Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden regelt die AllgGO / Wahl- und Beschlussordnung.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Bundesversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt die AllgGO / Wahl- und Beschlussordnung.

Artikel 10

Gliederung der GSP

(1) Organe des Vereins sind die Bundesversammlung, der Bundesvorstand, die Landesbereiche und die Sektionen.

(2) Die Sektionen stellen die örtlichen Vereinigungen von Mitgliedern dar, sie werden durch einen Sektionsleiter/ eine Sektionsleiterin geführt. Die Mitglieder wählen diese Funktion und unterstützen die Person. Die Sektionen integrieren die JGSP und setzen die Ziele der GSP insgesamt um. Die Mitglieder der JGSP auf Sektionsebene wählen einen Sprecher / eine Sprecherin JGSP sowie gegebenenfalls Vertretungsfunktionen. Für den Einzelfall kann die Sektionsleitung eine Vertretung JGSP auf Ebene der Sektion festlegen, insbesondere wenn nur sehr wenige Mitglieder im JGSP-Alter sind.

(3) Die Landesbereiche sind die regionalen Zusammenfassungen von Sektionen. Sie dienen der Koordinierung der Tätigkeit der Sektionen und Sektionsvertretungen der JGSP. Sie pflegen die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand der GSP, den Kooperationspartnern, den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und den Dienststellen des Bundes innerhalb des Landesbereiches. Sie werden durch einen Landesvorsitzenden/ eine Landesvorsitzende geleitet, der/ die von den Sektionsleitern/ Sektionsleiterinnen des Landesbereiches gewählt wird. Die Sektionsvertretungen der JGSP wählen eine Vertretung JGSP auf Landesbereichsebene sowie gegebenenfalls Vertretungsfunktionen. Im Ausnahmefall kann der Landesbereichsleiter / die Landesbereichsleiterin eine Vertretung der JGSP für die Ebene Landesbereich festlegen.

(4) Die Landesvertretungen der JGSP wählen einen Bundessprecher JGSP / eine Bundessprecherin JGSP inklusive Vertretungsmöglichkeiten.

(5) Die JGSP nimmt auf Bundes-, Landesbereichs- und Sektionsebene die Interessen der Mitglieder bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres wahr und koordiniert Aktivitäten der JGSP in den Landesbereichen und Sektionen in enger Abstimmung mit den zuständigen Landesbereichs- und Sektionsleitungen. Ein eigener Haushaltstitel ist für die JGSP mit Ausnahme der Bundesebene grundsätzlich nicht vorgesehen.

Artikel 11

Mitgliederversammlungen

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Bundesversammlung.

(2) Ihr gehören die Sektionsleiter / Sektionsleiterinnen der

aktiven Sektionen, die Landesbereichssprecherinnen und -sprecher der JGSP sowie die ordentlichen Vorstandsmitglieder an. Den Vorsitz führt grundsätzlich die Präsidentin/ der Präsident. Die Bundesversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins. Dazu zählen insbesondere die Wahl des Vorstands (mit Ausnahme des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin, der Landesvorsitzenden und der Bundessprecherin / des Bundessprechers der JGSP) und die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands.

(3) Der Bundesvorstand wird alle drei Jahre durch die Bundesversammlung neu gewählt.

(4) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt jährlich in der Bundesversammlung. Getrennt und unabhängig von der Entlastung durch die Bundesversammlung erfolgen Prüfungen durch das Bundespresseamt, ggf. durch den Bundesrechnungshof oder das zuständige Finanzamt Bonn. Diese Prüfungsergebnisse sind der nächstfolgenden Bundesversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Auf Antrag des Vorstandes kann die Bundesversammlung Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen wählen.

(6) Änderungen der Satzung werden durch die Bundesversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

(7) Die Bundesversammlung beschließt eine Allgemeine Geschäftsordnung / Wahl- und Beschlussordnung (AllGO / Wahl- und Beschlussordnung).

(8) Auf Landesbereichsebene finden jeweils Landesbereichsversammlungen statt. Ihnen gehören die Sektionsleiter/ Sektionsleiterinnen des jeweiligen Landesbereiches, die Landesbereichssprecherin / der Landesbereichssprecher der JGSP sowie die Landesvorsitzende/ der Landesvorsitzende an. Die Landesbereichsversammlung wählt den Landesvorsitzenden / die Landesvorsitzende, der / die damit zugleich Mitglied des Bundesvorstandes wird. Vertretungspersonen können ergänzend gewählt werden. Die Landesvorsitzende / der Landesvorsitzende führt den Vorsitz der Landesbereichsversammlung. Bei Verhinderung von Sektionsleiterinnen / Sektionsleitern können diese durch ein bestimmtes Mitglied der betroffenen Sektion vertreten werden.

(9) Der Sektionsmitgliederversammlung gehören alle Sektionsmitglieder an. Auf Antrag kann ein Mitglied einer anderen Sektion zugeordnet werden. Hierüber entscheidet der/ die Landesvorsitzende. Die Sektionsmitgliederversammlung wählt die Sektionsleitung, die die Sektion damit zugleich in der Bundesversammlung und in der Landesbereichsversammlung vertritt. Vertretungspersonen und weitere Funktionen können in der Versammlung ergänzend gewählt werden. Verhinderte Sektionsleiterinnen / Sektionsleiter können nur durch Mitglieder ihrer Sektionen vertreten werden.

(10) In der Sektionsmitgliederversammlung führt die Sektionsleiterin / der Sektionsleiter grundsätzlich den Vorsitz. Fehlt es an solch einer gewählten Funktion, kann die / der Landesvorsitzende vorübergehend ein Mitglied der Sektion mit der Leitung der Sektion beauftragen.

Artikel 12

Vorstand

(1) Auf Bundesebene besteht ein Bundesvorstand, dem folgende Funktionalitäten angehören:

- der Präsident / die Präsidentin,
- bis zu sieben Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten,
- die Schatzmeisterin / der Schatzmeister,
- die Landesvorsitzenden,
- der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin,
- der Bundessprecher / die Bundessprecherin der JGSP.

(2) Der Bundesvorstand leitet und vertritt den Verein. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu diesen gehören insbesondere die Haushaltsführung und die Personalangelegenheiten der hauptamtlichen bzw. vertraglich gebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin / der Präsident, die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin. Jede dieser Personen kann die GSP allein vertreten. Die Aufgaben der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen bestimmt der Präsident / die Präsidentin.

Artikel 13

Einberufung von Versammlungen

(1) Grundsätzlich sollen die Bundesversammlung einmal im Jahr, der Bundesvorstand zweimal im Jahr, die Landesbereichsversammlungen jeweils zweimal jährlich und die Sektionsmitgliederversammlungen alle drei Jahre einberufen werden. Die Versammlungen sind durch ihre Vorsitzenden nach Bedarf auch öfter oder auf schriftliches und begründetes Verlangen von wenigstens einem Drittel ihrer Mitglieder einzuberufen.

(2) Die Ladungsfristen betragen jeweils vier Wochen.

(3) Die Einladungen erfolgen in Textform.

(4) Die Versammlungen sollen grundsätzlich in Präsenzform stattfinden. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). In Ausnahmefällen kann eine Versammlung auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Diese Ausnahmen stehen unter Genehmigungsvorbehalt und müssen von der die Versammlung einberufenden Gliederung vor der Berufung der Versammlung bei der zuständigen Stelle auf Bundesebene mit hinreichender Begründung beantragt werden.

(5) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Einberufung einer virtuellen Versammlung müssen Begründung und Genehmigung beigelegt werden.

(6) Näheres hierzu regelt die AllgGO / Wahl- und Beschlussordnung.

Artikel 14

Kassenprüfung

Die Bundesversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die die Jahresabrechnung des Bundesvorstandes prüfen und zu dessen Entlastung Stellung nehmen.

Artikel 15

Kuratorium

Es kann ein Kuratorium gebildet werden. Es besteht aus Repräsentanten des öffentlichen Lebens, der Bundeswehr, der Wirtschaft und der Gesellschaft. Die Aufgabe besteht darin, die GSP zu beraten, zu unterstützen und zu fördern.

Näheres regelt die AllgGO / Wahl- und Beschlussordnung.

Artikel 16

Beschlussfassung und Wahlen

(1) Beschlussfassungen und Wahlen werden grundsätzlich in Sitzungen durchgeführt. Die Ergebnisse sind in einer Urkunde (Protokoll) festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Versammlung und mindestens einem weiteren Mitglied des Organs zu unterzeichnen ist. Zur Abstimmung oder Wahl ist erforderlich, dass der Gegenstand eindeutig bezeichnet wird.

(2) Bei Abstimmungen und Wahlen, die bei hybriden oder virtuellen Versammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmer der Versammlung ihre Mitgliederrechte grundsätzlich ausüben können und dass die Grundsätze dieser Satzung zu Beschlussfassung und Wahlen gewahrt bleiben. Insbesondere bei Wahlen muss das dafür vorgesehene Verfahren bzw. Mittel auf Antrag der die Versammlung einberufenden Gliederung von der zuständigen Stelle auf Bundesebene vor Berufung der Versammlung auf Rechtssicherheit und Wahrung der Wahl- und Beschlussfassungsgrundsätze dieser Satzung überprüft und genehmigt werden.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen. Wahlberechtigte mit mehreren Funktionen haben nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende der Versammlung, bei Wahlen das Los. Bei Anwendung des schriftlichen Verfahrens entscheidet die Mehrheit der termingerech eingegangenen Stimmen.

(4) Wahlen erfolgen in der Regel für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Über Wahlanfechtungen entscheidet das nächsthöhere Organ, das zur Unterstützung einen Untersuchungsbeauftragten einsetzen kann.

(5) Näheres sowie das grundsätzlich auch vorgesehene schriftliche Verfahren zu Wahlen und Beschlussfassungen, regelt die AllgGO / Wahl- und Beschlussordnung.

Artikel 17

Abberufung von Funktionsträgern

Können gewählte Funktionsträger die übernommenen Verpflichtungen im Sinne des Zwecks der Gesellschaft nicht mehr erfüllen, so ist ihre Abberufung durch das zuständige Wahlgremium oder durch Beschluss des Vorstandes möglich.

Artikel 18

Geschäftsbericht

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin erstattet seinen / ihren Geschäftsbericht jährlich an den Bundesvorstand. Dieser erstattet der Bundesversammlung für jedes Kalenderjahr einen Geschäftsbericht.

Artikel 19

Auflösung

(1) Eine Auflösung des Vereins kann durch die Bundesversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Auch im schriftlichen Verfahren ist die Dreiviertelmehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.“ und an das „Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Artikel 20

Satzungsänderung

(1) Änderungen dieser Satzung können durch die Bundesversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(2) Beim schriftlichen Verfahren ist Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 21

Inkrafttreten

Die Satzung der Gesellschaft für Sicherheitspolitik tritt am 07.06.2024 in Kraft und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.